

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Raubach**

### **vom 22.02.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Raubach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - alle in der derzeit gültigen Fassung - in der Sitzung am 27.01.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **Vorwort**

Die Einwohner der Ortsgemeinde Hanroth haben durch ihre Zugehörigkeit zum Kirchspiel Raubach ( Evangelische Kirchengemeinde ) traditionsgemäß ihre Verstorbenen auf dem Friedhof von Raubach bestattet. In Anerkennung dieser Tradition und der Verbundenheit der Einwohner der Ortsgemeinde Hanroth mit dem ehemaligen Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach wird für Verstorbene der Ortsgemeinde Hanroth eine Gleichbehandlung in gebührenrechtlicher Hinsicht wie für Verstorbene aus der Ortsgemeinde Raubach zugesichert.

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Ortsfremdenzuschlag
- § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Gebühren für die Überlassung von Reihen-, Urnenreihen-, Rasenreihen- und Urnenrasengrabstätten
- II. Gebühren für die Überlassung von Urnenwahlgrabstätten
- III. Gebühren für die Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Gebühren für die Pflege der Grabstätten
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Benutzungsgebühren der Friedhofshalle
- VIII. Grabräumungsgebühren

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Für Gebühren haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Ortsfremdenzuschlag**

Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes

1. ihren ersten Wohnsitz nicht in den Ortsgemeinden Raubach oder Hanroth hatten, oder
2. für die kein sonstiges Recht ( Vorhandensein einer Grabstätte, Ehrenbürgerschaft etc.) geltend gemacht werden kann, oder
3. die nicht nach § 2 Abs. 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind ( Tot aufgefundene Personen ohne festen Wohnsitz )

ist eine zusätzliche Gebühr laut Sondervereinbarung zu den Benutzungsgebühren zu entrichten.

## **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.05.2014 außer Kraft.

### **Anerkannt:**

Raubach, den 27.01.2022

Ortsgemeinde Raubach  
In Vertretung



(Rudolf Kroll )  
1. Beigeordneter



### **Ausgefertigt:**

Raubach, den 22.02.2022

Ortsgemeinde Raubach  
In Vertretung



(Rudolf Kroll)  
1. Beigeordneter



**Anlage über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde  
Raubach  
vom 22.02.2022**

**I. Gebühren für die Überlassung von Reihen-, Urnenreihen-,  
Rasenreihen- und Urnenrasengrabstätten**

Überlassen einer Reihen-, Urnenreihen-, Rasenreihen- und Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, für die Dauer der Ruhefrist

- |  |       |
|--|-------|
| a) Überlassen einer Reihengrabstätte <b>bis</b> zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 250 € |
| b) Überlassen einer Reihengrabstätte <b>vom</b> vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 850 € |
| c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte  | 500 € |
| b) Überlassen einer Rasenreihengrabstätte  | 850 € |
| d) Überlassen einer Urnenrasengrabstätte   | 400 € |
| e) Überlassen einer Urnengrabstelle in ein vorhandenes Reihengrab<br>(nur zulässig, wenn noch eine Restruhezeit von mindestens 15 Jahren besteht)      | 235 € |
| f) Überlassen einer Urnengrabstelle in eine vorhandene Rasenreihengrab<br>(nur zulässig, wenn noch eine Restruhezeit von mindestens 15 Jahren besteht) | 435 € |

*Hinweis: Gräber mit Erdbestattungen können **nicht** verlängert werden. Urnengräber, die als Belegung in Erdgräber beigesetzt wurden, können ebenfalls **nicht** verlängert werden.*

**II. Gebühren für die Überlassung von Urnenwahlgrabstätten**

*(Anmerkung: Wahlgrabstätten werden nicht mehr neu eingerichtet (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Raubach))*

Überlassen einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung die mit der ersten Belegung bzw. mit der Nutzungsgewährung fällig werden, für die Dauer der Ruhefrist

- |  |       |
|--|-------|
| a) - Überlassen einer Urnenwahlgrabstätte für die <b>erste</b> Belegung  | 500 € |
| - Überlassen einer Urnenwahlgrabstätte für die <b>zweite</b> Belegung  | 235 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. II Buchstabe a) durch eine zweite oder weitere Belegung je Grabstelle und volles Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes | 36 €  |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres  |       |

### III. Gebühren für die Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte

- |  |        |
|--|--------|
| a) Überlassung eines Bestattungsplatzes an einem Urnenbaumgrab   | 1.100€ |
| <i>(Die Gebühr umfasst die Kosten für die Überlassung, das Ausheben und Schließen und die Grabräumung der Urnenbaumgrabstätte sowie für das entsprechende Markierungsschild)</i> |        |
| b) Reservierung einer Urnenbaumgrabstätte in zweiter Reihe für die Dauer von 10 Jahren   | 550€   |
| <i>(Reservierungen sind nur für Ehepartner*innen oder Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen möglich)</i>  |        |

Sollte der Sterbefall früher eintreten, erfolgt eine entsprechende Anrechnung der entrichteten Reservierungsgebühr auf den Gesamtbetrag von 1.100 €

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Zum Herrichten des Grabes gehören folgende Leistungen: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle einschl. der üblichen Abdeckungen des Erdreiches.

Für das Herrichten der Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| a) Reihengrabstätte <b>bis</b> zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 150 € |
| b) Reihengrabstätten <b>vom</b> vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 350 € |
| c) Urnenreihengrabstätte                                       | 150 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte (je Grabstelle)                         | 150 € |
| e) Rasenreihengrabstätte                                       | 350 € |
| f) Urnenrasengrabstätte  | 150 € |
| g) Urne in eine vorhandene Reihen-, oder Rasenreihengrabstätte | 150 € |

### V. Gebühren für die Pflege der Grabstätten

Für die Grabpflege und die Grabplatte bei Rasenreihengräbern und Urnenrasengräbern sind die nachfolgenden Gebühren zu entrichten.

- |   |         |
|---|---------|
| a) Rasenreihengrabstätte                                    | 1.300 € |
| b) Urnenrasengrabstätte                                     | 500 €   |
| c) Grabplatte für Rasenreihengrabstätten (Größe 60 x 40 cm) | 350 €   |
| d) Grabplatten für Urnenrasengrabstätten (Größe 60 x 40 cm) | 350 €   |

### VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Bestattungsunternehmens bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. Bei Umbettungen von Leichen oder Aschen auf dem hiesigen Friedhof werden Gebühren nach dieser Satzung wie für eine Erstbestattung erhoben.

## **VII. Benutzungsgebühren der Friedhofshalle**

Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- |  |     |
|--|-----|
| a) Benutzung der Friedhofshalle inkl. Aufbahrungsraum<br>Je angefangener Tag (Anzahl/Tage _____) | 40€ |
| b) Reinigung der Friedhofshalle  | 80€ |

## **VIII: Grabräumungsgebühren**

Gebühren für die Räumung der Grabstätte **nach Ablauf der Ruhefrist**, die bereits beim Erwerb der Grabstätte zu entrichten ist:

- |   |      |
|---|------|
| a) Reihengrabstätte <b>bis</b> zum vollendeten 5. Lebensjahr    | 130€ |
| b) Reihengrabstätte <b>vom</b> vollendeten 5. Lebensjahr ab     | 160€ |
| c) Urnenreihengrabstätte  | 130€ |
| d) Wahlgrabstätte   | 250€ |
| e) Urnenwahlgrabstätte  | 130€ |
| f) Rasenreihengrabstätte (je vorhandener Grabstelle/Grabplatte) | 30€  |
| g) Urnenrasengrabstätte (je vorhandener Grabstelle/Grabplatte)  | 30€  |

Bei einer Räumung der Grabstätte **vor Ablauf der Ruhefrist** fallen zusätzlich zu den vorne genannten, je nach Grabart anfallenden Grabräumungsgebühren, für die Pflege der nicht nutzbaren Fläche, bis zum Ablauf der regulären Ruhefrist, jährlich folgende Kosten an: 5 €